

14.04.97**Empfehlungen**EU - A - Fz - U**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft

KOM(97) 35 endg.; Ratsdok. 6008/97

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuß (A) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages dafür einzusetzen, daß der ökologische Wert von Streuobstbeständen stärker berücksichtigt wird. Die Verordnung sollte daher insofern präzisiert werden, daß
 - beim gewünschten Ausschluß weniger ertragsfähiger Obstbaumpflanzungen von der Anwendung der Verordnung speziell auf Streuobstbestände hingewiesen wird,
 - klargestellt wird, daß die Gewährung der Rodungsprämie nicht durch die Neuanpflanzung von Streuobstbeständen verhindert wird und
 - deutlich wird, daß die geplante Maßnahme nicht angewendet wird auf zu wenig ertragreiche Pflanzungen, Pflanzungen unterhalb einer gewissen Mindestfläche, aber auch nicht auf Streuobstbestände.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

Es werden derzeit erhebliche Anstrengungen unternommen, durch Kartierungen, landespflegerische Planungen und Förderungen die stark zurückgegangenen, ökologisch wertvollen Streuobstbestände zu erfassen, zu sichern und wieder zu vermehren. Die Verordnung darf hierfür kein Hindernis bieten.

- EU
A
U
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages bzw. seiner Durchführung darauf hinzuwirken, daß
- EU
U
3. - in Artikel 1 eine Regelung dahingehend aufgenommen wird, daß die Prämie auch für andere Maßnahmen, insbesondere für Maßnahmen aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes, die die Einstellung der Erzeugung von Tafelobst auf den Flächen sicherstellen, gewährt wird;
- EU
A
4. - ergänzend zum generellen Anpflanzverbot für Rodeflächen (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b) die Dauer des Wiederaufpflanzverbotes in Anlehnung an frühere Verordnungen auf 15 Jahre festgelegt wird;
- EU
A
5. - die in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehene Pflanzdichte mit 300 oder mehr Bäumen pro Hektar auf 400 Bäume oder mehr Bäume pro Hektar angehoben wird, um die Einbeziehung von Streuobstbaum-Beständen zu unterbinden;
- EU
A
6. - die Festlegung einer Altersgrenze für Apfel- und Birnbäume auf 20 Jahre erfolgt, um zu verhindern, daß sogenannte ältere extensiv geführte Obstanlagen, bei denen es sich in der Regel um Streuobstpflanzungen handelt, gerodet werden.

B

7. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.